

## ADSP 2017



**Thonfeld TransSecure**  
Versicherung · Regresse · Schadenbearbeitung

### Warum ADSp 2017?

- Die Reform des deutschen Seehandelsrechts (§§ 476 ff. HGB) vom April 2013 und Urteile des BGH (Bundesgerichtshof) lösten den Bedarf aus, die ADSp von 2003 der geänderten Rechtslage anzupassen.
- Im September 2015 kamen die Verbände der verladenen Wirtschaft zu dem Ergebnis, dass die Vorstellungen über die Neufassung der ADSp zwischen ihnen und dem DSLV nicht unter einen Hut zu bringen waren.
- Die Verladerverbände erklärten die Verhandlungen als gescheitert und präsentierten ein eigenes Bedingungsmerk mit dem Titel  
**„Deutsche Transport- und Lagerbedingungen“ (DTLB)**  
und empfehlen seitdem ihren Mitgliedsbetrieben, diese Bedingungen zukünftig bei Verträgen mit Speditions- und Logistikunternehmen zu vereinbaren.
- Der DSLV hat im Gegenzug einseitig die Neufassung der ADSp zum 1.1.2016 in der Fassung vorgenommen.
- Im Sommer 2017 verständigten sich dann doch die Verladerverbände, DSLV und BGL auf die ADSp 2017 als neues Gemeinschaftswerk.
- Damit werden DTLB und VBGL hinfällig.

## Warum sollte der Spediteur die ADSp vereinbaren?

HGB	ADSp
Unvollständige Regelung des Speditions- und Lagergeschäfts	Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen
Unbegrenzte Haftung im Speditions- und Lagerrecht	Haftungsbegrenzungen ähnlich den Regelungen des HGB-Frachtrechts
Regelhaftung des HGB-Frachtrechts für Güterschäden ist nicht in allen Fällen risikogerecht	Reduzierung der Güterschadenhaftung im Rahmen des „Haftungskorridors“ bei Schäden im multimodalen Transport

Thonfeld TransSecure

3

## Warum sollte der Auftraggeber die ADSp akzeptieren?

Die Vereinbarung von Haftungsbegrenzungen ist im Wirtschaftsleben **üblich und sinnvoll**, denn

- ✓ Haftung soll Schadenverhütung bewirken (zivilrechtliche Form der „Strafe“ - abgestufte Haftung je nach Schwere der Pflichtverletzung)
- ✓ Haftung soll den vorhersehbaren, typischen Schaden abdecken - nicht den „worst case“
- ✓ Haftung kostet Geld - meist in Form von Versicherungsprämien
- ✓ Hohe Haftung führt demnach zu höheren Transportkosten
- ✓ Es ist für den Auftraggeber optimaler, das effektive Schadenrisiko selbst zu versichern
- ✓ Haftungsbegrenzung vermeidet Rechtstreitigkeiten
- ✓ Unbegrenzte Haftung ist nicht versicherbar

Thonfeld TransSecure

4

## Rechtscharakter

Die ADSp sind **Allgemeine Geschäftsbedingungen** - kein staatliches Recht.

- „**Qualifizierte**“ Vereinbarung der ADSp ist wegen §§ 449, 466 HGB zwingend erforderlich!

### **Aber wie??**

- Kunden den Text der ADSp zur Verfügung zu stellen und sich bestätigen lassen, dass man für alle zukünftigen Aufträge diese Bedingungen als Vertragsgrundlage akzeptiert  
oder
- in Angebot oder Auftragsbestätigung auf die Geltung der ADSp hinweisen **und** hierbei die vom HGB-Frachtrecht abweichenden Haftungsbegrenzungen aus Ziff. 23 ADSp zitieren.

## Wirksamwerden der ADSp

Allein der formularmäßige Hinweis auf die Geltung der ADSp in den Geschäftspapieren eines Spediteurs

„Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung“

**genügt nicht**, um diese Bedingungen gegenüber dem Auftraggeber **in vollem Umfang** wirksam werden zu lassen.

**Notwendig ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Haftungsbegrenzungen aus Ziff. 23 ADSp!**

## Sachlicher Geltungsbereich

Die ADSp gelten für alle **üblichen** Dienstleistungen eines Spediteurs.

- Als „üblich“ gelten die Leistungsbereiche, die durch die HGB-Vertragstypen **Fracht-, Speditions- und Lagervertrag** geregelt werden:  
das **Besorgen des Transports, die Ausführung der Beförderung und die verfügte Lagerung**.
- ✓ Als „unüblich“ gelten **logistische Mehrwertleistungen**, durch welche die Güter verändert werden oder Dienstleistungen, die nichts mehr mit der Transportbesorgung zu tun haben.
- ✓ Für solche Zusatzleistungen findet das **Werk- oder Dienstvertragsrecht** des BGB Anwendung. Dafür enthalten die ADSp keine Regelungen!
- ✓ **Ergänzend** zu den ADSp können die **Logistik-AGB** vereinbart werden.

Thonfeld TransSecure

7

## Sachlicher Geltungsbereich

Logistikleistungen, die nicht unter den Anwendungsbereich der ADSp fallen sind z.B.:

### Dienstvertragliche Leistungen:

- Aufbau von Verkaufsdiskontrollen und/oder Preisauszeichnung
- Erledigung des Bestellmanagements eines Internet-Händlers

### Werkvertragliche Leistungen:

- Montage eines kpl. Armaturenbretts für die Automobilproduktion
- Umstellung elektrischer Geräte auf eine andere Spannung
- Einbau von Decodern in Fernsehgeräte aus Fernost
- Montage/Demontage von Maschinen- oder Industrieanlagen
- Vermischen von 2 Produkten
- Aufbügeln und „Finishen“ von Textilien

Thonfeld TransSecure

8

## Sachlicher Geltungsbereich

Die ADSp sollen nicht vereinbart werden von Unternehmen, die **ausschließlich** spezielle Leistungen erbringen wie:

- Verpackungsarbeiten
- Befördern oder Lagern abzuschleppender oder zu bergender Güter
- Beförderung oder Lagerung von Umzugsgut
- Lagerung und Digitalisierung von Akten
- Schwer- oder Großraumtransporte, Kranleistungen

### Warum??

Für derartige Spezialunternehmen gibt es am Markt speziellere AGB.

## Personeller Geltungsbereich

Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit **Verbrauchern**.

- die ADSp können nicht wirksam mit einem Verbraucher vereinbart werden, weil die ADSp-Haftung in einigen Punkten für den Auftraggeber ungünstiger ist als die gesetzliche Haftung.
- Das ist nach §§ 449, 466 HGB nicht zulässig!

## Welche Informationspflichten hat der Kunde?

Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, dass Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:

- Gefährliche Güter (> § 410 HGB)
- Güter mit besonderen Eigenschaften
- Besonders wertvolle **oder diebstahlempfindliche** Güter u.v.m.

## Was sind besonders wertvolle und deshalb diebstahlgefährdete Güter?

- Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine  
Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten,  
gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel,  
Wertpapiere, Valoren, Dokumente,
- **Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik,  
Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und –Zubehör,**
- Güter mit einem Wert von **mehr als 100 €/kg.**

Wenn der Spediteur über den hohen Wert informiert wurde, muss er entscheiden, ob er den Auftrag annehmen will. Dazu muss er zwei Fragen beantworten:

- Habe ich Versicherungsschutz für derartige Güter?
- Bin ich in der Lage, besondere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz dieser Güter vor Diebstahl zu bieten?

## Schnittstellenkontrollen

Wo liegen die Schnittstellen?

Nach Übernahme und vor Ablieferung des Gutes durch den Spediteur

- jede Übergabe des Gutes von einer Rechtsperson auf eine andere,
- jede Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes,
- jede (Zwischen-)Lagerung.

## Schnittstellenkontrollen

Was ist an den **Schnittstellen** zu kontrollieren?

- ✓ Das was nach §§ 409, 438 HGB bei Übernahme und Ablieferung des Gutes zu kontrollieren ist:
  - **Vollzähligkeit**,
  - **Unversehrtheit**
  - die **Identität** der Sendung
- Bei verplombten Fahrzeugeinheiten muss die **Unversehrtheit der Plombe** geprüft werden.
- Fehlmengen oder Beschädigungen sind in den Frachtpapieren zu **dokumentieren**.

## Welche Haftungsänderungen bewirken die ADSp?

*Ziff. 22.1 ADSp: Der Spediteur haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.*

Der Spediteur haftet - **auch wenn die ADSp vereinbart sind** – im Umfang der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des **HGB** oder eines **internationalen Frachtrechts**.

Nur wenn der Spediteur nach den **Bestimmungen des HGB** haftet, ergeben sich durch die ADSp vom Gesetz abweichende Haftungsbeschränkungen.

## Welche Haftungsänderungen bewirken die ADSp?

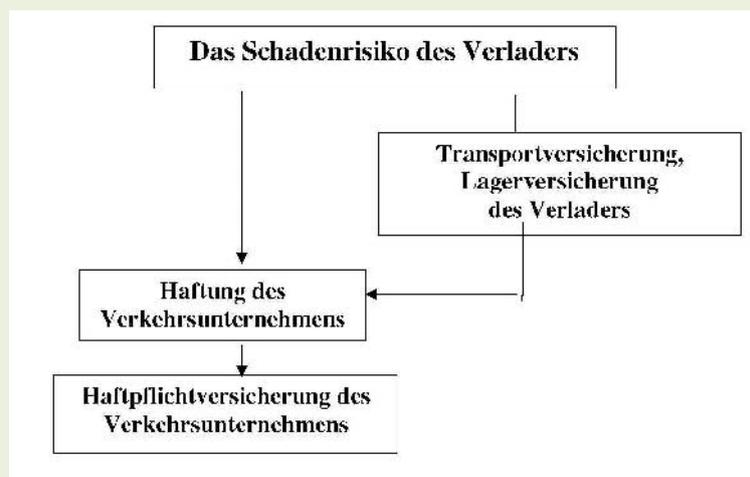
Haftung als Schreibtisch-Spediteur	Haftung nur bei Verschulden für andere als Güterschäden: 3-facher Betrag dessen, was bei Verlust zu zahlen wäre, max. jedoch 100.000 € je Schadenfall
Haftung als Frachtführer	<p><b>Güterschäden:</b></p> <p><b>je Schadenfall:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 SZR/kg bei multimodalen Transporten mit Beteiligung eines Seeschiffs und unbekanntem Schadenort</li> <li>• max. jedoch 1,25 Mio. € mindestens aber 2 SZR/kg</li> </ul> <p><b>je Schadenereignis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,5 Mio. € mindestens aber 2 SZR/kg</li> </ul>

## Was gilt bei qualifiziertem Verschulden?

Ziff. 27 ADSp: Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des **Spediteurs** oder seiner **leitenden Angestellten** (**grobes Organisationsverschulden**);
  - *Diese Regelung gilt für den Spediteur als Geschäftsbesorger und Lagerhalter!*
- Im Anwendungsbereich eines Frachtrechts nach den dort jeweils geltenden Bestimmungen (z.B. § 435 HGB) .
  - *Diese Regelung gilt für den Spediteur als Frachtführer!*

## Versicherung des Gutes



## Wann hat der Spediteur Versicherungen zu besorgen?

- *Ziff. 21.1 ADSp: Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn **vor Übergabe der Güter** beauftragt.*
- *Ziff. 21.5 ADSp: Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.*

## Was ist bei der Transportversicherung zu beachten?

*Ziff. 21 4 ADSp: Der Spediteur hat bei der Besorgung einer Versicherung Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich Versicherungssumme der zu deckenden Gefahren zu befolgen.*

- *Erhält er keine Weisung, hat der Spediteur nach pflichtgemäßen Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen.*

## Die Haftungsversicherung des Spediteurs

**Ziff. 28 ADSp:** Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der **Regelhaftungssummen** abdeckt.

- Die Vereinbarung einer **Höchstersatzleistung** je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr sind zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen **Schadenbeteiligung** des Spediteurs.
- Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Spediteur diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine **Versicherungsbestätigung** nachzuweisen.